

ALS Seminare

Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung

*Ihr kompetenter Seminarpartner für Zweifelsfragen aus der
Lohn- und Gehaltsabrechnung*

Stand: 12.05.2018

E-Mail-Version mit 14 Seiten

Sonder-Newsletter

Der Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 und seine Folgen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht

Lange haben die Verhandlungspartner gerungen und sich geziert, am 12.03.2018 (ein knappes halbes Jahr nach der Bundestagswahl) wurde schlussendlich der bis zum 07.02.2018 ausgehandelte **177-seitigen Koalitionsvertrag** von CDU, CSU und SPD nunmehr unterzeichnet.

Neun Unterschriften trägt der Vertrag seit 12.03.2018, 14.20 Uhr.

Zunächst unterschrieben die **Generalsekretäre der drei Parteien:**

- Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU),
- Lars Klingbeil (SPD) und
- Andreas Scheuer (CSU).

Sodann die **drei Fraktionsvorsitzenden**

- Volker Kauder (CDU/CSU),
- Andrea Nahles (SPD) und
- CSU-Landesgruppenvorsitzender Alexander Dobrindt.

Und dann auch **die Parteivorsitzenden**

- neben Angela Merkel (CDU)
- also Olaf Scholz (SPD) und
- Horst Seehofer (CSU),

vgl. auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.03.2018.

Arbeitsrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

Zum **arbeitsrechtlichen Teil** des Koalitionsvertrages:

*„Die Obergrenze kommt – für befristete Arbeitsverträge“
Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 08.02.2018*

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Einschränkungen bei Befristungen mit sachlichem Grund zur Vermeidung von Kettenbefristungen, § 14 Abs. 1 TzBfG</p> <p>Aktueller Wortlaut des Gesetzes: → https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/_14.html</p>	<p>Einführung einer absoluten Höchstgrenze von fünf Jahren am Stück für Befristungen aus den insgesamt acht sachlichen Gründen.</p> <p>Ausnahmen vom Verbot der Kettenbefristung soll es (nur) für Befristungen geben, wenn die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt, z.B. bei Künstlern und Profifußballern.</p>
<p>Einschränkungen bei sachgrundlosen Befristungen, § 14 Abs. 2 TzBfG</p> <p>Aktueller Wortlaut des Gesetzes: → https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/_14.html</p>	<p>(1) Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten dürfen künftig max. 2,5 % der Arbeitsverhältnisse ihrer Belegschaft ohne sachlichen Grund befristen. Für einen Betrieb mit 76 Arbeitnehmern liegt damit die Grenze bei einer Person.</p> <p>(2) Absenkung der Höchstdauer der sachgrundlosen Befristung von 24 Monaten auf 18 Monate, vgl. auch <i>Handelsblatt</i> vom 08.05.2018.</p> <p>(3) Reduzierung der Anzahl von Anschlussbefristungen von drei Anschlussbefristungen auf eine Anschlussbefristung ohne sachlichen Grund.</p> <p>Eine generelle Abschaffung von Befristungen ohne sachlichen Grund (Forderung der SPD) ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages vom 12.03.2018 geworden.</p>

Ergänzender Hinweis:

Im **öffentlichen Dienst** sind derzeit **57 % aller Neueinstellungen** befristet, im Durchschnitt aller Branchen sind es „nur“ **45 %**, vgl. auch *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30.04. und 08.05.2018.

► **Fortsetzung der arbeitsrechtlichen Regelungen im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018**

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Neuregelung der Arbeit auf Abruf, § 12 TzBfG (Kabinettsbeschluss für den 23.05.2018 geplant)</p> <p>Aktueller Wortlaut des Gesetzes: → https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/_12.html</p>	<p>Betroffen von der geplanten Neuregelung bei der Arbeit auf Abruf sind insbesondere (geringfügig entlohnte und kurzfristig) Beschäftigte im Einzelhandel und Gastgewerbe.</p> <p>Damit Beschäftigte in dieser Beschäftigungsform „ausreichend Planungs- und Einkommenssicherheit“ haben, darf der Arbeitgeber künftig höchstens noch 20 % weniger oder 25 % mehr als die vereinbarte Arbeitszeit abrufen.</p> <p>Bei einem 10 Stunden-Vertrag wäre dies ein Korridor von 8 bis 12,5 Stunden pro Woche. Die Ankündigungsfrist von vier Tagen soll nicht verändert werden (kurzfristigere Arbeitseinsätze können jedoch wie bisher einvernehmlich vereinbart werden).</p> <p>Falls im Arbeitsvertrag keine konkrete Stundenzahl vereinbart ist, sollen künftig 20 Stunden (bisher 10 Stunden) wöchentlich als vereinbart gelten, vgl. <i>Handelsblatt</i> vom 18.04.2018.</p> <p>Weiterer Effekt der geplanten Neuregelung: Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird bei Abruf-Arbeitsverhältnissen künftig arbeitnehmerfreundlicher gestaltet.</p>
<p>Einführung eines Rechtsanspruchs auf befristete Teilzeitbeschäftigung, sog. „Brückenteilzeit“, § 8 TzBfG</p> <p>Aktueller Wortlaut des Gesetzes: → https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfsg/_8.html</p> <p>Zu Einzelheiten der geplanten Neuregelungen vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 17.04.2018 („Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“) und die Rundschreiben (RS) der Arbeitgeberverbände z.B. KAV Hessen RS Nr. 19/2018 vom 26.04.2018 und RS Nr. 21/2018 vom 08.05.2018 sowie KAV Rheinland-Pfalz RS Nr. 15/18 vom 04.05.2018.</p> <p>→ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit (Stand: 17.04.2018) - 17 Seiten (PDF)</p>	<p>Schon überfällig aus der Sicht der SPD ist ein neuer Rechtsanspruch auf befristete Teilzeitbeschäftigung.</p> <p>Arbeitnehmer/innen in Betrieben mit mehr als 45 Arbeitnehmern sollen zwischen ein und fünf Jahren befristet in Teilzeit arbeiten können und die Rückkehr auf ihre Vollzeitstelle garantiert bekommen.</p> <p>In Betrieben bis 200 Arbeitnehmern wird eine Zumutbarkeitsgrenze i.H.v. einem befristeten Teilzeitanspruch je 15 Arbeitnehmer eingeführt.</p> <p>Der Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause 2018 in den Deutschen Bundestag eingebracht werden, vgl. <i>zuletzt Handelsblatt</i> vom 18.04.2018.</p> <p>Ähnliches hatte schon im alten Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2013 gestanden, wurde aufgrund von koalitionsinternen Auseinandersetzungen vor der Bundestagswahl aber nicht mehr umgesetzt, vgl. <i>FAZ</i> vom 13.03.2018.</p>

► **Fortsetzung der arbeitsrechtlichen Regelungen im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018**

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Novelle des Berufsbildungsgesetzes einschl. Einführung einer Mindestausbildungsvergütung</p>	<p>Die Mindestausbildungsvergütung wollen Union und SPD bis August 2019 beschließen, damit das Gesetz Anfang 2020 in Kraft treten kann, vgl. <i>Handelsblatt vom 29.03., 19.04. und 25.04.2018.</i></p> <p>Lehrberufe mit hohem Arbeitspensum und niedriger Bezahlung sollen hierdurch attraktiver werden, vgl. <i>Handelsblatt vom 25.04.2018.</i></p> <p>Lt. DGB soll die neue Untergrenze für Ausbildungsvergütungen bei 80 % des Durchschnitts der tariflichen Ausbildungsvergütungen verlaufen, d.h. im ersten Ausbildungsjahr mindestens 635,00 EUR, im vierten Ausbildungsjahr mindestens 796,00 EUR, vgl. <i>auch Handelsblatt vom 05.04.2018.</i></p> <p>Ein Verstoß soll künftig mit Bußgeldern belegt werden und der Zoll soll hierzu neue Befugnisse erhalten, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.02.2018.</i></p> <p>Vor allem im Friseur-, Schornsteinfeger- und Bäckerhandwerk würde die neue Untergrenze zu einer außerordentlichen Erhöhung von Ausbildungsvergütungen bis über 200,00 EUR monatlich führen.</p> <p>Zur Höhe der Abbrecherquoten in den verschiedenen Ausbildungsberufen vgl. <i>auch Seite 0 (6j) der Seminarunterlagen zur Seminarveranstaltung „Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht (Frühjahr/Sommer 2018)“.</i></p>
<p>Abschaffung des Schulgeldes in den Gesundheitsfachberufen</p>	<p>Wie in den Pflegeberufen (Gesetzesbeschluss aus dem Kalenderjahr 2017) soll künftig auch in den Gesundheitsfachberufen das Schulgeld entfallen, vgl. <i>FAZ vom 13.02.2018.</i></p>
<p>Einführung von Erleichterungen bei der Gründung und Wahl von Betriebsräten</p>	<p>Das vereinfachte Wahlverfahren soll künftig für alle Betriebe zwischen 5 und 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern gelten, vgl. <i>FAZ vom 08.02.2018.</i></p>
<p>Schaffung einer Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz</p>	<p>Es sollen hierdurch Experimentierräume für tarifgebundene Arbeitgeber geschaffen werden, vgl. <i>zuletzt Handelsblatt vom 07.05.2018.</i></p> <p>Aus Sicht der Arbeitgeberverbände sind hierdurch keine zufriedenstellenden Maßnahmen vereinbart worden, vgl. <i>Handelsblatt vom 05.04.2018.</i></p>

Steuerrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

Nur **rund eine der 177 Seiten des Koalitionsvertrages** zwischen CDU, CSU und SPD ist der **Steuerpolitik** gewidmet.

Das spiegelt die **derzeit geringe Bedeutung dieses Politikfeldes** klar wider, vgl. *Beitrag „Steuerpolitische Magerkost“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.03.2018.*

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
Abbau bzw. Abschmelzung des Solidaritätszuschlags, Abschaffung des Zuschlags für 90 % aller Steuerpflichtigen <u>zum 01.01.2021</u>	Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags i.H.v. 5,5 % der Einkommen- bzw. Lohnsteuer zum 01.01.2021 für 90 % aller Steuerpflichtigen kostet ca. 10 Mrd. EUR, vgl. <i>FAZ vom 21.04.2018.</i> Nach bekanntgewordenen Berechnungen , die nicht im Koalitionsvertrag enthalten sind, führt dies zu einer Freigrenze bis <u>zu einem versteuerten Einkommen von 61.100,00 EUR im Kalenderjahr bei Alleinstehenden bzw. von 122.200,00 EUR bei Verheirateten.</u> Oberhalb von diesen Grenzen wurde eine Gleitzone zur stufenweisen Heranführung an den Regelprozentsatz von 5,5 % vereinbart.
Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag	Kindergeld und Kinderfreibetrag sollen „bedarfsgerecht“ erhöht werden , vgl. <i>Handelsblatt vom 03.04.2018 und FAZ vom 21.04.2018.</i> Im Laufe der Legislaturperiode soll das Kindergeld bis zum Kalenderjahr 2021 um weitere 25,00 EUR je Kind steigen, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.02.2018.</i> <u>Geplant ist eine Erhöhung des Kindergeldes zum 01.07.2019 um 10,00 EUR und zum 01.01.2021 um weitere 15,00 EUR (mit entsprechender Anpassung des Kinderfreibetrages).</u>
Ausweitung der steuerlichen Förderung der Elektromobilität	Dienstwagenbesteuerung: Absenkung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung auf 0,5 % des Listenpreises bei E-Fahrzeugen (Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge). Ob es auch eine Vergünstigung bei den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geben wird, <u>regelt der Koalitionsvertrag nicht.</u> Auch sonstige Einzelheiten (z.B. Zeitpunkt der Umsetzung, Zulassungsstichtag usw.) sind noch nicht bekannt.

► **Fortsetzung der steuerrechtlichen Regelungen im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018**

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Erhöhung des Grundfreibetrages und Abbau der „kalten Progression“ im Lohnsteuer- und Einkommensteuertarif</p>	<p>Im Koalitionsvertrag <u>nicht ausdrücklich vorgesehen</u>, aber im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben und die gute Haushaltslage mehr als wahrscheinlich mit einem ersten Schritt zum 01.01.2019, vgl. <i>auch FAZ und Handelsblatt vom 11.05.2018</i>.</p>
<p>Einführung eines Baukindergeldes (eine „Herzensangelegenheit“ der CSU)</p>	<p>Analog der abgeschafften Eigenheimzulage soll mit dem Baukindergeld die Wiedereinführung einer umstrittenen Steuersubvention erfolgen zur Unterstützung von Familien, die (vermutlich erstmals) Wohneigentum erwerben, vgl. <i>FAZ vom 24.04.2018</i>.</p> <p>Das sog. Baukindergeld soll eine Höhe von 12.000,00 EUR haben und über 10 Jahre ausgezahlt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen der Eltern 75.000,00 EUR zzgl. 15.000,00 EUR Freibetrag je Kind nicht übersteigt.</p> <p>Geschätzte Kosten: ca. 4 Mrd. EUR in den ersten vier Jahren bzw. 22 Mrd. EUR in den nächsten zehn Jahren, vgl. <i>FAZ vom 06.02., 13.03., 28.03. und 03.04.2018</i>.</p> <p>Die geplante Neuregelung soll rückwirkend für alle erteilten Baugenehmigungen und abgeschlossenen Kaufverträge ab dem 01.01.2018 gelten, vgl. <i>Handelsblatt vom 08.05.2018</i>.</p>
<p>Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge</p>	<p>Die Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % auf Zinserträge soll abgeschafft, für Dividenden und Veräußerungsgewinne wegen der ansonsten systemwidrigen steuerlichen Doppelbelastung jedoch beibehalten werden, vgl. <i>Handelsblatt vom 25.04.2018</i>.</p> <p>Für Zinserträge ergibt sich künftig eine Belastung mit dem persönlichen Steuersatz, der bis zu 42 % (1. Spitzensteuersatz) oder 45 % (2. Spitzensteuersatz, sog. Reichensteuer) betragen kann, vgl. <i>FAZ vom 01.03. und 13.03.2018</i>.</p> <p>Dies wird damit begründet, dass diese Einkünfte infolge des verstärkten grenzüberschreitenden Informationsaustausches für die Finanzverwaltung sichtbar werden, also die Gefahr von Kapitalflucht und Steuerhinterziehung deutlich sinkt.</p>
<p>Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch die Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung bis zum Kalenderjahr 2021.</p>	<p>Ohne nähere Hinweise, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.03.2018</i>.</p>

Regelungen zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge</p> <p>Zu Einzelheiten der geplanten Neuregelungen vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19.04.2018 („Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Versichertenentlastungsgesetz“) und die Rundschreiben (RS) der Arbeitgeberverbände z.B. KAV Hessen RS Nr. 16/2018 vom 25.04.2018.</p> <p>→ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung - GKV-Versichertenentlastungsgesetz (Stand: 19.04.2018) - 24 Seiten (PDF)</p>	<p>Der komplette Krankenversicherungsbeitrag (einschl. des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrags, der auf Betreiben der Union in der bisherigen Form grundsätzlich beibehalten wird) <u>soll ab dem 01.01.2019</u> von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wieder paritätisch finanziert werden, vgl. <i>zuletzt Handelsblatt vom 12.04.2018</i>.</p> <p>Zusätzliche Kosten für Arbeitgeber bzw. Einsparungen für Arbeitnehmer ca. 5 Mrd. EUR jährlich, vgl. <i>zuletzt Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.04.2018 und Handelsblatt vom 25.04.2018</i>.</p>
<p>Angleichung der Arzthonorare für privat und gesetzlich krankenversicherte Personen</p>	<p>Es wird eine Kommission eingesetzt, die bis Ende 2019 zu diesem Thema Vorschläge erarbeiten soll. Ob diese Vorschläge umgesetzt werden, wird danach entschieden.</p> <p>Eine Abschaffung der privaten Krankenversicherung (Forderung der SPD) ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages geworden, vgl. <i>FAZ vom 08.02.2018</i>.</p>
<p>Absenkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung</p>	<p>Der Beitragssatz soll von 3,0 % auf 2,7 % abgesenkt werden, wegen „zusätzlicher Spielräume“ ggf. sogar stärker als im Koalitionsvertrag vereinbart, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.05.2018</i>.</p> <p>In den aktuell laufenden Verhandlungen soll sich der 01.01.2019 als Zeitpunkt für die Beitragssenkung beim ALV-Beitrag abzeichnen, vgl. <i>focus-online vom 14.04.2018</i>.</p> <p>Bei der geplanten Absenkung um 0,3 Prozentpunkte würden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je rd. 1,5 Mrd. EUR jährlich entlastet, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.03.2018</i>.</p>
<p>Halbierung des Mindestkrankenversicherungsbeitrages für freiwillig versicherte Selbständige</p>	<p>Halbierung des Mindestkrankenversicherungsbeitrages für rd. 600.000 „kleine“ Selbständige auf rd. 171,00 EUR monatlich.</p> <p>Die geplante Regelung führt zu etwa 800 Mio. EUR Mindereinnahmen der Krankenkassen, vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.04.2018</i>.</p>

Weitere Regelungen zur Sozialversicherung im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
Änderungen bei den sog. Midi-Jobs	<p>Ausweitung der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV (wohl in den vierstelligen Bereich).</p> <p>Dabei soll sichergestellt werden, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen.</p>
Absenkung der Arbeitgeberpauschale bei Minijobs von Zeitungsausträgern	<p>„Zur Sicherung der bundesweiten Versorgung für alle Haushalte mit Presseerzeugnissen in Stadt und Land“ soll eine Absenkung der Arbeitgeberpauschale bei gewerblichen Minijobs von Zeitungsausträgern (zeitlich befristet für fünf Jahre) bis Ende 2022 von 15 % auf 5 % (analog von Beschäftigungen in Privathaushalten) erfolgen, vgl. auch Bundestags-Drucksache 19/1452 vom 26.03.2018.</p> <p>Betroffen sind ca. 140.000 Zeitungszusteller, Einnahmeverlust der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ca. 50 Mio. EUR jährlich. Auf wessen Betreiben die Regelung überhaupt in den Koalitionsvertrag kam, ist bisher nicht bekannt, vgl. FAZ vom 08.02.2018 und Haufe News vom 04.04.2018.</p> <p>Kommentar von DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntenbach: „Das ist eine völlig unverständliche Vereinbarung, von der man nur hoffen kann, dass sie nie ins Bundesgesetzblatt kommt.“</p> <p>Lt. Bundesregierung ist noch keine Entscheidung gefallen, wie diese Koalitionsvereinbarung konkret umgesetzt wird, vgl. Bundestags-Drucksache 19/1659 vom 16.04.2018.</p>

Regelungen zu Rente und Rentenversicherung im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
<p>Ausbau der Mütterrente – „Mütterrente II – (eine „Herzensangelegenheit“ der CSU)</p>	<p>Als Kindererziehungszeit werden derzeit bei Geburten ab 01.01.1992 drei Jahre, bei Geburten vor dem 01.01.1992 zwei Jahre Durchschnittsverdienst rentenbegründend und rentensteigernd berücksichtigt.</p> <p>Dies führt zu einer Rentensteigerung (voraussichtliche Werte ab 01.07.2018) von 96,09 EUR / 92,07 EUR (alte / neue Bundesländer) bzw. 64,06 EUR / 61,38 EUR (alte / neue Bundesländer).</p> <p><u>Mütter, die vor dem 01.01.1992 Kinder geboren und mind. drei Kinder aufgezogen haben, sollen einen zusätzlichen Aufschlag von einem Entgeltpunkt (32,03 EUR / 30,69 EUR Monatsrente in den alten/neuen Bundesländern) gutgeschrieben bekommen.</u></p> <p>Rund 3,5 Mrd. EUR soll dies jedes Jahr zusätzlich kosten, vgl. <i>FAZ vom 25.04.2018</i>. Als Zeitpunkt der Umsetzung ist aktuell der 01.01.2019 im Gespräch, vgl. <i>focus-online vom 14.04.2018</i>.</p> <p>Die Aufstockungen sollen (wie in der letzten Runde im Jahr 2014) überwiegend die Beitragszahler in der Rentenversicherung und nicht die Steuerzahler bezahlen, vgl. <i>zuletzt FAZ vom 26.04.2018</i>.</p>
<p>Verbesserungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</p>	<p>Nicht näher erläuterte Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrenten. Für dieses Versprechen wird rd. eine Mrd. EUR jährlich veranschlagt, vgl. <i>FAZ und Handelsblatt vom 05.02.2018</i> sowie <i>FAZ vom 08.02.2018</i>.</p>
<p>Änderung der Rentenformel</p>	<p>Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 % des Durchschnittslohns bei einem Beitragssatz von max. 20 % bis 2025, vgl. <i>FAZ vom 04.05.2018</i>.</p> <p>Die jährlichen Rentenerhöhungen fallen damit mindestens so stark aus wie die Erhöhung der Arbeitnehmerlöhne, die Mehrbelastungen bis 2025 betragen je nach Entwicklung der Wirtschaftslage zwischen 4 und 15 Mrd. EUR, vgl. <i>FAZ vom 05.02. und 08.02.2018</i>.</p>
<p>Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation (mit allen Informationen über die Höhe der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge)</p>	<p>Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation, mit der Arbeitnehmer über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können.</p> <p>Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.</p>

► **Weitere Regelungen zu Rente und Rentenversicherung im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018**

<u>Vereinbarte Maßnahme der Großen Koalition</u>	<u>Inhalt, Zeitpunkt und Kosten der Maßnahme</u>
Einführung einer „Grundrente“ („Solidarrente“, „Mindestrente“, „Garantierende“, „Leistungsrente“), eine „Herzensangelegenheit“ der SPD	Wer 35 Jahre lang gearbeitet und Rentenbeiträge gezahlt hat (Kindererziehungs- und Pflegezeiten sollen mitzählen) , soll (wenn er im Alter bedürftig sein sollte) einen Steueraufschlag auf die staatliche Grundsicherung (Hartz IV) bekommen, und zwar in Höhe von 10 % seiner Rentenansprüche. Die Kosten der Grundrente sind mit zunächst 100 Mio. EUR jährlich relativ überschaubar, könnten mit zunehmender Altersarmut aber steigen, vgl. <i>FAZ vom 05.02., 08.02. und 21.03.2018</i> .
Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige	Selbständige sollen künftig zwingend für das Alter vorsorgen. Anders als in der letzten Wahlperiode haben die Sozialdemokraten nun der Unionsforderung zugestimmt, dass Selbständigen ein Wahlrecht zwischen gesetzlicher Rente und vergleichbarer privater Vorsorge eingeräumt werden soll, vgl. <i>FAZ vom 05.02. und 08.02.2018</i> .

Veröffentlichung des kompletten Koalitionsvertrages im Online-Informationssdienst unter <https://www.als-seminare.de/online-informationssdienst/> (Meldung vom 10.02.2018)

→ [Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 \(unterschrieben am 12.03.2018\) von CDU, CSU und SPD, 1,70 MB, 177 Seiten \(PDF\)](#)

Seminartipp zu weiterführenden Informationen zu aktuellen Themen

„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Sommer/Herbst 2018)“ – Hinweis: der Termin in Frankfurt/Main ist ausgebucht

Nächste Termine: 28.08.2018 in Kassel, 29.08.2018 in Erfurt, 31.08.2018 in Seligenstadt, 03.09.2018 in Darmstadt, 04.09.2018 in Wiesbaden und 05.09.2018 in Darmstadt (öffentl. Dienst) (390,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 351,00 EUR zzgl. MwSt.)

ALS Seminare

Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung

Ihr kompetenter Seminarpartner für Zweifelsfragen aus der
Lohn- und Gehaltsabrechnung

www.als-seminare.de

**Jahreswechselveranstaltung für die Lohn- und Gehaltsabrechnung
und das Personalbüro im Winter 2018/2019 in 15 verschiedenen Städten**

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019

Nach einem schwierigen Findungsprozess hat die **Große Koalition von CDU/CSU und SPD** im Frühjahr dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen und die ersten Gesetzesvorhaben aus dem **Koalitionsvertrag vom 12.03.2018** in Angriff genommen und wird so wieder für ein **abwechslungsreiches Programm** bei den anstehenden Jahreswechselveranstaltungen zum Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sorgen.

**Sichern Sie sich daher rechtzeitig Ihren Wunschtermin für die
Jahreswechselveranstaltung im Winter 2018/2019:**

Seminarveranstaltungen für alle Branchen (Privatwirtschaft, öffentlicher Dienst und steuerberatende Berufe)		Sonderveranstaltungen für den öffentlichen Dienst			
12.11.2018	Wiesbaden-City	07.12.2018	Köln	05.12.2018	Oberursel/Ts.
13.11.2018	Kassel	12.12.2018	Darmstadt	06.12.2018	Darmstadt
16.11.2018	Mainz-Bretzenheim	14.12.2018	Kassel	10.12.2018	Darmstadt
19.11.2018	Marburg	17.12.2018	Frankfurt am Main	11.12.2018	Wiesbaden-N'stadt
21.11.2018	Nürnberg	18.12.2018	Erfurt	13.12.2018	Kassel
22.11.2018	Erfurt	20.12.2018	Fulda	19.12.2018	Erfurt
26.11.2018	Wiesbaden-N'stadt	21.12.2018	Seligenstadt	22.01.2019	Darmstadt
27.11.2018	Wetzlar	03.01.2019	Frankfurt am Main		
28.11.2018	Stuttgart	07.01.2019	Darmstadt		
29.11.2018	Darmstadt	14.01.2019	Heidelberg	Zusatzveranstaltungen	
30.11.2018	(ausgebucht)	15.01.2019	Stuttgart	für alle Branchen:	
03.12.2018	Frankfurt/Main	17.01.2019	Erfurt		
04.12.2018	Oberursel/Ts.	21.01.2019	Darmstadt	29.01.2019	Wiesbaden-N'stadt

**Seminargebühr pro Person: 390,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
bei Anmeldung bis 31.08.2018: 351,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.**

<u>Seminartermine:</u>		<u>Tagungsort</u>	<u>Tagungshotel</u>
12.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Wiesbaden-City	Mercure Hotel Wiesbaden City
13.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Kassel	Best Western Plus Hotel Kassel
16.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Mainz-Bretzenheim	Select Hotel Mainz-Bretzenheim
19.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Marburg	Welcome Hotel Marburg
21.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Nürnberg	Maritim Hotel Nürnberg
22.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Erfurt	Radisson Blu Hotel Erfurt
26.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Wiesbaden-Nordenstadt	Courtyard by Marriott Wiesbaden
27.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Wetzlar	Michel Hotel Wetzlar
28.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Stuttgart	Holiday Inn Stuttgart
29.11.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
03.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Frankfurt/Main	Novotel Frankfurt City (Messe)
04.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Oberursel/Ts.	The Rilano Hotel Oberursel
07.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Köln	Maritim Hotel Köln
12.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
14.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Kassel	Best Western Plus Hotel Kassel
17.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Frankfurt/Main	Novotel Frankfurt City (Messe)
18.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Erfurt	Mercure Hotel Erfurt-Altstadt
20.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Fulda	Esperanto Hotel Fulda
21.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Seligenstadt	Hotel Columbus (Froschhausen)
03.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Frankfurt/Main	Novotel Frankfurt City (Messe)
07.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
14.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Heidelberg	NH Hotel Heidelberg
15.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Stuttgart	Holiday Inn Stuttgart
17.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Erfurt	Mercure Hotel Erfurt-Altstadt
21.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
29.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Wiesbaden-Nordenstadt	Courtyard by Marriott Wiesbaden

Sonderveranstaltungen für den öffentlichen Dienst (insb. Anwender des TVöD, TV-L und TV-H)

05.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Oberursel/Ts.	The Rilano Hotel Oberursel
06.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
10.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel
11.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Wiesbaden-Nordenstadt	Courtyard by Marriott Wiesbaden
13.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Kassel	Best Western Plus Hotel Kassel
19.12.2018	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Erfurt	Mercure Hotel Erfurt-Altstadt
22.01.2019	09.00 bis ca. 17.00 Uhr	Darmstadt	Maritim Konferenzhotel

Seminargebühr: Die Seminargebühr beträgt **390,00 EUR** zzgl. gesetzl. MwSt. pro Person, - bei Anmeldung bis zum 31.08.2018 oder gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: **351,00 EUR** zzgl. gesetzl. MwSt. pro Person - einschl. ausführlicher schriftlicher Unterlagen (ca. 450 bis 500 Seiten), Tagungspauschale (Begrüßungskaffee, Tagungsgetränke, Kaffeepausen und Mittagessen) sowie nach der Seminarveranstaltung Teilnahme am **Online-Informationsservice** und am **Newsletterservice**. Die Seminargebühr wird nach Eingang der Anmeldung per Rechnung angefordert.

Referent: **Dipl.-Finanzwirt Knut Schattner, Dreieich-Sprendlingen**
(Referent für Arbeitsrecht, Lohnsteuer und Sozialversicherung)

Zielgruppe: Leiter/innen, Sachbearbeiter/innen und Mitarbeiter/innen aus den Bereichen **Lohn- und Gehaltsabrechnung, Personalbetreuung, Personalservice und Personalmanagement** sowie Angehörige und Mitarbeiter/innen der **steuerberatenden Berufe**.

Anmeldung: **Nach Möglichkeit bis spätestens 10 Tage vor Seminarbeginn an:**

**ALS Seminare GmbH, z. Hd. Frau Hoffmann,
Kettelerstr. 26, 63303 Dreieich, Fax: 06103/370022**

Tel. 06103/373421, E-Mail: anmeldung@als-seminare.de

Voraussichtliche Themenschwerpunkte der Seminarveranstaltung
„Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019“
(ständig aktualisierte Themenschwerpunkte unter www.als-seminare.de)

Unser Serviceversprechen für alle Seminarteilnehmer/innen („Seminare à la minute“):

Um **höchste Aktualität** zu garantieren (z.B. kurzfristige Gesetzesvorhaben der neuen Bundesregierung, aktuelle Verwaltungsanweisungen und höchstrichterliche Rechtsprechung) werden die endgültigen Themen **erst kurz vor Beginn der jeweiligen Seminarveranstaltungen zielgruppenorientiert festgelegt**.

Ferner werden die **Seminarunterlagen** in der Zeit von Mitte November 2018 bis Ende Januar 2019 **wöchentlich überarbeitet** und die endgültige Version des etwa 500 Seiten umfassenden Skriptes Anfang Februar 2019 über unseren **Online-Informationdienst** allen Seminarteilnehmern kostenfrei als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Zahlen und Fakten zur Entgeltabrechnung 2019:

Neuer Lohnsteuertarif und Kindergelderhöhung 2019, Aktuelle Beitrags- und Umlagesätze 2019 in der gesetzlichen Sozialversicherung, Sozialversicherungsrechtliche Rechengrößen 2019, Neue Schlüsselzahlen in der betrieblichen Altersversorgung, Berechnung des Arbeitgeberzuschusses zur privaten und freiwilligen Krankenversicherung, Zahlenübersicht zur Lohnsteuer 2019, Auslaufen der Übergangsregelung für die Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ und ggf. der Höhe der Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Feld 21 auf der Lohnsteuerbescheinigung, Dokumentation aller – auch steuerfreien – Sachbezüge geldwerten Vorteile im Gesamtbrutto der Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 GewO, Verzugspauschale von 40,00 EUR bei verspäteter Lohnzahlung nach § 288 Abs. 5 BGB, Änderungen im Bereich der kurzfristigen Beschäftigung zum 01.01.2019 einschl. Besonderheiten bei kalenderjahrübergreifenden Beschäftigungsverhältnissen, Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2019, Absenkung der 44,00 EUR-Grenze auf 20,00 EUR zum 01.01.2019?

Der Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 (177 Seiten) und seine Folgen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht: Neuer Anspruch auf befristete Teilzeitbeschäftigung in Betrieben mit mehr als 45 Arbeitnehmern durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und Einführung einer Brückenteilzeit, Einführung einer absoluten Höchstgrenze für Befristungen mit sachlichem Grund, Einschränkung der Höchstdauer für befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund, Neuregelung der Arbeit auf Abruf, Abbau des Solidaritätszuschlags, Dienstwagenbesteuerung: Absenkung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung auf 0,5 % des Listenpreises für E-Fahrzeuge (Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge), Krankenversicherung: Paritätische Finanzierung der Zusatzbeiträge ab 01.01.2019, Absenkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 3,0 % auf 2,7 %, Ausweitung der Gleitzone (sog. Midi-Jobs) in den vierstelligen Bereich, Änderungen bei der Beitragspflicht von Betriebsrenten? Weitere kurzfristige Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag vom 12.03.2018

Aktuelle Themen aus dem Lohnsteuer- und SV-Recht:

Beitragsrechtliche Beurteilung von Studenten und Praktikanten: Strikte Anwendung der 20 Stunden-Grenze und der 26-Wochen-Regelung, Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Krankenversicherungsfreiheit bei Überschreiten der JAG-Grenze, Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften bei Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs gegen eine Gehaltsforderung, Auslandsentsendung: Aktuelle Hinweise zur A 1-Bescheinigung und zur Aufteilung des Arbeitslohns bei der 183-Tage-Regelung, Sachbezüge: Einbeziehung von Versand-, Handlings- und Setup-Kosten in die 44,00 EUR-Grenze? Steuerliche Behandlung von Job-Rad-Modellen sowie von Deutschkursen für Flüchtlinge und Asylbewerber, Dienstwagenbesteuerung: Neues BMF-Schreiben vom 04.04.2018 zur privaten Kfz-Nutzung, Steuerliche Behandlung von CarSharing-Modellen und von Job-Tickets

Erfahrungsaustausch zur neuen EU-Datenschutz-

Grundverordnung ab 25.05.2018: Änderung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anpassung an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere im Bundesdatenschutzgesetz, auch mit Auswirkungen für den Personalbereich, Bußgelder bis 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes für Arbeitgeber, Steuerberater, EDV- und Personal-Dienstleister z.B. bei unerlaubter Speicherung bzw. Nicht-Löschung nicht erforderlicher personenbezogener Daten, Prüfung der „Erforderlichkeit“ der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und des Betriebsverfasungsrechts, Prüfung und ggf. Neuabschluss von Dienst- und Betriebsvereinbarungen, Überprüfung von internen Prozessen, Bestellung, regelmäßige Fortbildung und namentliche Meldung eines qualifizierten Datenschutzbeauftragten an die zuständige Aufsichtsbehörde, Rechte und Pflichten des Datenschutzbeauftragten, Abschluss und Neubewertung von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung, Verpflichtung zur Meldung des Verlustes von personenbezogenen Daten an die Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden

Weitere voraussichtliche Themenschwerpunkte: siehe www.als-seminare.de

**Zur Rücksendung im Fensterumschlag,
per Telefax an 06103/370022 oder als
pdf-Datei an anmeldung@als-seminare.de
bzw. [Anmeldung mit dem Kontaktformular](#)**

A B S E N D E R : Aktion NL 05.17

ALS Seminare GmbH
Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung
z. Hd. Frau Hoffmann
Kettelerstr. 26

63303 Dreieich

**Wunschtermingarantie bei
Anmeldung bis 30.06.2018**

**Anmeldeschluss:
10 Tage vor Seminarbeginn**

Verbindliche Anmeldung

Zur Seminarveranstaltung „Änderungen im
Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019“

Seminarveranstaltungen für alle Branchen (Privatwirtschaft, öffentlicher Dienst und steuerberatende Berufe)				Sonderveranstaltungen für den öffentlichen Dienst	
12.11.2018	Wiesbaden-City	07.12.2018	Köln	05.12.2018	Oberursel/Ts.
13.11.2018	Kassel	12.12.2018	Darmstadt	06.12.2018	Darmstadt
16.11.2018	Mainz-Bretzenheim	14.12.2018	Kassel	10.12.2018	Darmstadt
19.11.2018	Marburg	17.12.2018	Frankfurt am Main	11.12.2018	Wiesbaden-N'stadt
21.11.2018	Nürnberg	18.12.2018	Erfurt	13.12.2018	Kassel
22.11.2018	Erfurt	20.12.2018	Fulda	19.12.2018	Erfurt
26.11.2018	Wiesbaden-N'stadt	21.12.2018	Seligenstadt	22.01.2019	Darmstadt
27.11.2018	Wetzlar	03.01.2019	Frankfurt am Main		
28.11.2018	Stuttgart	07.01.2019	Darmstadt		
29.11.2018	Darmstadt	14.01.2019	Heidelberg		
30.11.2018	(ausgebucht)	15.01.2019	Stuttgart		
03.12.2018	Frankfurt/Main	17.01.2019	Erfurt		
04.12.2018	Oberursel/Ts.	21.01.2019	Darmstadt	29.01.2019	Wiesbaden-N'stadt
				Zusatzveranstaltungen für alle Branchen:	

(Seminargebühr 390,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. pro Person, bei Anmeldung bis 31.08.2018 oder gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: 351,00 EUR zzgl. 19 % MwSt. pro Person)

melde ich die nachfolgenden Personen unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen an:

(Seminardatum) (Name, Vorname des 1. Teilnehmers) (Funktion) (Tel.-Nr.)

(Seminardatum) (Name, Vorname des 2. Teilnehmers) (Funktion) (Tel.-Nr.)

(Seminardatum) (Name, Vorname des 3. Teilnehmers) (Funktion) (Tel.-Nr.)

(Seminardatum) (Name, Vorname des 4. Teilnehmers) (Funktion) (Tel.-Nr.)

(Datum) (Unterschrift) (Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse für Korrespondenz)